

SATZUNG

der Stadt Traben-Trarbach

über den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffanleger Traben-Trarbach vom 14. Mai 2013

(durchgeschriebene Fassung)

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 11. März 2013 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benutzung der städtischen Schiffsanleger

§ 1 Geltungsbereich

Der städtische Schiffsanleger „Wilhelmstraße“ im Stadtteil Traben dient grundsätzlich der Benutzung durch Fahrgastschiffe. Eine Benutzung durch Sportboote ist nur nach Absprache mit dem Beauftragten der Stadt Traben-Trarbach im Ausnahmefall zulässig.

Die Sportbootanleger in Höhe des „Cafe Balles“, im Stadtteil Traben und in Höhe der Kautenbachmündung im Stadtteil Trarbach dienen ausschließlich der Benutzung durch Sportboote und von den Ausmaßen vergleichbaren Schiffen.

§ 2 Erlaubnis zum Anlegen

Die Benutzung des Schiffsanlegers „Wilhelmstraße“ durch Fahrgastschiffe erfordert eine Erlaubnis der Stadt Traben-Trarbach.

Die Erlaubnis ist spätestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Benutzung bei der Tourist- Information Traben-Trarbach zu beantragen.

Für die Benutzung der Sportbootanleger ist keine besondere Erlaubnis erforderlich.

In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist ein Anlegen und Ablegen von Fahrgastschiffen am Anleger „Wilhelmstraße“ grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Absprache mit dem Beauftragten der Stadt Traben-Trarbach möglich.

Das An- und Ablegen an den Sportbootanlegern ist jederzeit möglich.

§ 3 Benutzungszwang

Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Schiffen am Schiffsanleger „Wilhelmstraße“ ist unzulässig.

Die Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen, sind für die Einhaltung der Vorschrift nach Abs. 1 verantwortlich.

Dem in Abs. 2 genannten Personenkreis ist bekannt, dass keine Entsorgung des anfallenden Abwassers in die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Traben-Trarbach möglich ist.

Dem in Abs. 2 genannten Personenkreis ist bekannt, dass eine Entsorgung von Abfall am städtischen Schiffsanleger nicht möglich ist.

II. Abschnitt Gebührenerhebung

§ 4 Liegegebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Anleger erhebt die Stadt Traben-Trarbach eine Benutzungsgebühr (Anlegegebühr) gemäß den nachfolgenden Regelungen.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, spätestens aber mit dem Anlegen des Schiffes an den städtischen Anleger.

§ 5 Bemessung der Gebühren

Liegegebühr für Fahrgastschiffe:	1,40 €/lfdm/angef. 24 Std.
Bearbeitungsgebühr für Fahrgastschiffe:	13,00 € Pauschalbetrag
Kosten für Wasserbezug:	2,00 €/cbm Wasser
Kosten für Strombezug:	0,50 €/kWh Strom
Liegegebühr für sonstige Schiffe	3,50 € bis 5 m Schiffslänge/ angef. 24 Std. je weiterer m Schiffslänge 1,00 €/angef. 24 Std.
Bearbeitungsgebühr für sonstige Schiffe:	3,00 € Pauschalbetrag

Am Abreisetag muss der städtische Anleger bis spätestens 12.00 Uhr geräumt sein; andernfalls ist die Liegegebühr für einen weiteren Tag zu zahlen.

§ 6 Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Liegegebühr sind verpflichtet der Schiffseigner und der Schiffsführer. Schiffsführer und Schiffseigner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der Stadt Traben-Trarbach Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Liegegebühr erforderlich sind.

§ 8
Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

Die Liegegebühr wird für den Zeitraum der vorgesehenen Benutzung im Voraus festgesetzt und mit der Festsetzung fällig.

Die Festsetzung der Liegegebühr erfolgt durch die Stadt Traben-Trarbach oder den Beauftragten der Stadt Traben-Trarbach. Die Liegegebühr ist an den Beauftragten der Stadt Traben-Trarbach zu zahlen; soweit es durch besonderen Bescheid der Stadt festgesetzt oder angefordert wird, an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach.

§ 9
Aufrundung

Bei Bruchteilen von Tarifeinheiten (Tag, Bootslänge) wird auf volle Tarifeinheiten aufgerundet.

III. Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 10
Ahndung von Verstößen

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Schiffseigner, Schiffsführer, Obhutspflichtiger oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 4 in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr am städtischen Anleger an- oder ablegt;
- b) entgegen § 3 Abs. 1 während der Benutzung des städtischen Anlegers Stromerzeugungsanlagen auf dem Schiff betreibt;
- c) entgegen § 8 Abs. 1 die Liegegebühr nicht im Voraus oder entgegen § Abs. 2 nicht an den Beauftragten der Stadt Traben-Trarbach zahlt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 14. Mai 2013

gez.
Heide Pönnighaus
Stadtbürgermeisterin